

Berlin, den 23.03.2026

Lobbyregister: R000111

AöW-Stellungnahme zu den Ausschüsse-Empfehlungen

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG, 2010/75/EU, (EU) 2015/2193 und (EU) 2024/1785
im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und die Verringerung des Verwaltungsaufwands
COM(2025) 986 final; Ratsdok. 16771/25

- BR-Drs. 62/1/26 v. 16.03.2026

Punkt 45 der Sitzung des Bundesrates am 27.03.2026

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu o.g. Beschlussempfehlungen der Ausschüsse Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Aus der Tagesordnung des Bundesrates geht hervor, dass am 27.03.2026 unter TOP 45 (BR-Drs. 62/1/26) in den Nrn. 23 bis 26 eine Befassung mit der EU-Kommunalabwasserrichtlinie vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund äußert sich die AöW insbesondere zur Herstellerverantwortung.

Aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft stellt die Herstellerverantwortung für die Arznei- und Kosmetikindustrie einen sachlich gebotenen und wirkungsvollen Beitrag zum Gewässerschutz dar. Arzneimittelrückstände gelangen infolge ihres zunehmenden Einsatzes verstärkt in die Gewässer und beeinträchtigen sowohl die Gewässerökologie als auch die Trinkwasserversorgung. Die neu eingeführte Umweltqualitätsnorm für Diclofenac wird in Fließgewässern teilweise überschritten. Selbst bei Einsatz einer vierten Reinigungsstufe mit hoher Eliminationsleistung kann die Einhaltung dieser Zielwerte nicht flächendeckend gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Inverkehrbringer stärker in die Verantwortung einzubeziehen und Anreize zur Reduktion von Mikroschadstoffen zu schaffen.

Die Kommunalabwasserrichtlinie gewährleistet dabei eine angemessene Ausgestaltung. Die Einführung der vierten Reinigungsstufe erfolgt schrittweise bis 2045 und orientiert sich risikobasiert am Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die finanzielle Belastung wird über einen längeren Zeitraum verteilt. Zudem ist eine Evaluierung vorgesehen, um Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheitsversorgung, zu

Seite 1 von 2

überprüfen und gegebenenfalls nachzusteuern. Klarzustellen ist, dass die Herstellerverantwortung weder ein Verbot von Arzneimitteln bezweckt noch eine Gefährdung der Gesundheitsversorgung erwarten lässt. Wie auch der EuG festgestellt hat, handelt es sich bei entsprechenden Einwänden um abstrakte Szenarien, aus denen selbst einzelne Hersteller keine konkreten Rechte herleiten können. Darüber hinaus sieht die Richtlinie Mechanismen vor, um mögliche Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und steuernd einzugreifen.

Auch im Hinblick auf die Kostenverteilung ist die Regelung ausgewogen. Die Beteiligung der Hersteller entspricht dem Verursacherprinzip. Eine vollständige Verlagerung der Kosten auf Gebührenzahlende und Kommunen wäre nicht sachgerecht – sie tragen bereits die Kosten für die Behandlungsstufen 1 bis 3. Verbraucherinnen und Verbraucher können gewässerbelastende Produkte in der Regel nicht erkennen und daher keine entsprechende Lenkungswirkung erzielen; diese setzt vielmehr bei den Herstellern an.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Richtlinie unabhängig davon zu steigenden Kosten in der Wasserwirtschaft führen wird, etwa durch höhere Anforderungen an die dritte Reinigungsstufe, Energieneutralität und Regenwassermanagement. Zusätzlich werden in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen in Klimaanpassung und Infrastrukturerneuerung fließen müssen. Vor dem Hintergrund der Aufgabe als kommunale Daseinsvorsorge ist jedoch sicherzustellen, dass Abwassergebühren bezahlbar bleiben. Eine Rücknahme der Herstellerbeteiligung würde dieses Ziel gefährden und die Finanzierung der vierten Reinigungsstufe erheblich erschweren.

In der Gesamtabwägung ist die Herstellerverantwortung sinnvoll, angemessen und ausgewogen. Eine Abkehr von diesem Ansatz würde die kommunale Abwasserrichtlinie insgesamt in Frage stellen.

Wir bitten Sie daher, die Empfehlungen in den Nrn. 23 bis 26 der BR-Drs. 62/1/26 dementsprechend abzulehnen.

Die **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)** ist die Stimme der rein öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich zu 100 Prozent für die Belange der Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.